

Berechtigungsbescheinigung

gem. § 13 Abs. 8 und § 27 Abs. 5 WaffG

Hiermit erkläre(n) ich/wir

Name, Vorname, Straße, Ort (1)
Name, Vorname, Straße, Ort (2)

als Sorgeberechtigte(r) *[Eltern(teil), Vormund]* für

Name, Vorname, Geb.-Datum, Straße, Ort (3)

mein/unser

Einverständnis zum Umgang und zum Schießen mit Jagdwaffen

für die Dauer des Jungjäger-Ausbildungslehrgangs 200___/200___ auf dem
[] Klubgelände und dem Schießstand des Jagdklub Darmstadt e.V.

[] _____
(Ausbildungsort und Schießstand)

sowie anderen Ausbildungs- oder Prüfungsorten.

Ort, Datum
Unterschrift Sorgeberechtigte Person (1)
Unterschrift Sorgeberechtigte Person (2)
Unterschrift Betroffene(r) (3)

Ort, Datum
Unterschrift Ausbildungsleiter

Gesetzliche Grundlagen

§ 13 WaffG - Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

(8) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nicht schussbereite Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

§ 27 WaffG - Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 (Anmerkung: und nicht beim Schießen mit sonstigen Waffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nicht schussbereite Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.